



**STELLUNGNAHME  
DER DEUTSCHEN PSYCHOTHERAPEUTENVEREINIGUNG (DptV)  
ZUR TARIFLICHEN EINGRUPPIERUNG  
ANGESTELLTER PSYCHOTHERAPEUT\*INNEN**

**BERLIN, DEN 10.04.2024**

**Bundesvorstand**  
**Vorsitzender:**  
**Gebhard Hentschel**  
Am Karlsbad 15  
10785 Berlin  
Telefon 030 2350090  
Fax 030 23500944  
bgst@dptv.de  
www.dptv.de

**A. Ausgangslage:**

Der Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes, TVöD, der sich unterteilt in Bundes- und Landesebene sowie in kommunale Trägerschaften (TVöD-VKA), findet häufig in stationären Einrichtungen und MVZ Anwendung, die nicht in kirchlicher oder caritativer Trägerschaft sind. Die Eingruppierung für Angestellte mit Hochschulabschluss beginnt hier mit E 13 und steigert sich je nach Verantwortungsbereich bis zu E 15.

Die folgende Stellungnahme orientiert sich beispielhaft an der Systematik des TVöD. Neben dem TVöD bestehen u.a. auch Tarifverträge des öffentlichen Dienstes auf Landesebene (TV-L) sowie die kirchenarbeitsrechtlichen Regelungen (z.B. AVR). Es wird angestrebt, in allen Tarifverträgen und kirchenarbeitsrechtlichen Regelungen eine analoge Umsetzung der Gehaltsstrukturen zu erreichen.

Angestellte Psychotherapeut\*innen (PP/KJP), die nach altem Recht im Anschluss an das Studium die psychotherapeutische Ausbildung absolviert haben und approbiert sind, werden ausschließlich im TVöD – VKA im Besonderen Teil, Anlage II in die E 14 eingruppiert. Sie sind dort als besondere Berufsgruppe gelistet.

Psychotherapeut\*innen, die nach neuem Recht studiert haben und nach dem Psychotherapie-Masterabschluss die Approbation erlangt haben, aber noch keine Fachweiterbildung absolviert haben, sind bisher noch nicht explizit in den Systematiken erfasst.

Dabei muss der Grundsatz der Tarifautomatik beachtet werden, das heißt, je nach ausgeübter Tätigkeit steht die Entgeltgruppe fest. Das Bundesarbeitsgericht (BAG) hat die Tarifautomatik mehrfach definiert: "Durch die Erfüllung bestimmter Merkmale einer Entgeltgruppe erfolgt automatisch die Eingruppierung, ohne dass es eines förmlichen Akts seitens des Arbeitgebers hierzu bedarf."<sup>1</sup> Es bedarf also keiner formalen Zuordnung des Arbeitgebers, sondern die ausgeübte Tätigkeit bestimmt die Entgeltgruppe. Man „ist“ eingruppiert und „wird“ es nicht, § 12 Absatz 2 TVöD VKA.

Das bedeutet allerdings auch, dass eine zu niedrige Eingruppierung der vertraglichen Regelung des TVöD und der höchstrichterlichen Rechtsprechung widerspricht.

---

<sup>1</sup> Zuletzt Urteil des BAG vom 27.04.2021; 9 AZR 343/20.

Die Eingruppierung der nach neuem Recht approbierten Psychotherapeut\*innen in die Entgeltgruppe 13 ist nach Auffassung der DPTV zu niedrig und daher arbeitsrechtlich nicht haltbar. Es soll dargelegt werden, weshalb folgende Eingruppierungen im TVöD erforderlich sind:

### **I. Entgeltgruppe 13**

Absolvent\*innen eines Masterstudiums nach §§ 7 – 10 PsychThG v. 15.11.2019<sup>2</sup> ohne Approbation (der Mastertitel allein ermöglicht keine Ausübung der Heilkunde).

### **II. Entgeltgruppe 14**

Psychotherapeut\*innen mit Masterabschluss und Staatsexamen mit Approbation nach § 2 Abs. 1 PsychThG v. 15.11.2019 (Befugnis zur Ausübung der Heilkunde) mit entsprechender Tätigkeit.

### **III. Entgeltgruppe 15**

1. Fachpsychotherapeut\*innen, d.h. Psychotherapeut\*innen mit Masterabschluss, Staatsexamen (Approbation) und einer abgeschlossenen 5-jährigen Weiterbildung im Anschluss an die Approbation gemäß § 2 Abs. 1 PsychThG v. 15.11.2019 mit entsprechender Tätigkeit.

und

2. Psychologische Psychotherapeut\*innen (PP) sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut\*innen (KJP) nach dem PsychThG in der bis zum 31.8.2020 geltenden Fassung (vgl. § 27 PsychThG), d.h. mit einer mind. 3- bis 5-jährigen Psychotherapieausbildung im Anschluss an das abgeschlossene Diplom-/Masterstudium in Psychologie bzw. Studium mit pädagogischem Hochschulabschluss mit entsprechender Tätigkeit.

Folgende Fachpsychotherapeut\*innen und Psychotherapeut\*innen der EG 15 (Fallgruppe 4 und 5) erhalten eine Zulage in Höhe von 20 % der EG 15 Stufe 1:

••• Leitende Psychotherapeut\*innen, denen mindestens drei Beschäftigte mindestens der Entgeltgruppe 13 (Bachelor, Master etc.) auf ausdrückliche Anordnung fachlich oder disziplinarisch unterstellt sind.

---

<sup>2</sup> BGBl. I S. 1604 in der Fassung des Art. 17 des Gesetzes v. 19. Mai 2020 (BGBl. I S. 1018).

••• Psychotherapeut\*innen der EG 15, die im Rahmen der psychotherapeutischen Weiterbildung (gemäß der Weiterbildungsordnung) als weiterbildungsbefugte Personen in der Einrichtung für die Weiterbildung der approbierten Psychotherapeut\*innen zuständig sind.

••• Psychotherapeut\*innen und Fachpsychotherapeut\*innen, deren Tätigkeit sich – durch besondere Schwierigkeit und Bedeutung sowie – erheblich durch das Maß der damit verbundenen Verantwortung aus der Entgeltgruppe 15 heraushebt.

## **B. Begründung im Einzelnen:**

### **Entgeltgruppe 14**

Die E 13 ist die Eingangseingruppierung aller Absolvent\*innen mit Hochschulbildung. Dies ergibt sich aus der nach § 12 TVöD VKA einbezogenen Entgeltordnung (EntGO TVöD VKA). Deren Teil A Ziffer 4 ordnet Beschäftigte mit abgeschlossener wissenschaftlicher Hochschulausbildung und entsprechender Beschäftigung zunächst dort ein. Darunter fallen auch Angestellte, die keine Hochschulbildung absolviert haben, jedoch aufgrund gleichwertiger Erfahrungen und gleicher Tätigkeit in die E 13 als sog. „sonstige Beschäftigte“ eingruppiert werden. Dem persönlichen Erfordernis einer wissenschaftlichen Hochschulbildung gleichgesetzt sind gleichwertige Fähigkeiten und Erfahrungen eines Beschäftigten, der entsprechende Tätigkeiten ausübt; sog. "sonstige Beschäftigte".

Im Bereich der Psychotherapie ist eine solche Gleichstellung nach neuem Recht nicht mehr möglich. Nach dem heutigen PsychThG (v. 15.11.2019 in der Fassung des Gesetzes vom 19.5.2020) kann die Approbation als Voraussetzung für die Therapieausübung nur noch mit einem entsprechenden wissenschaftlichen Hochschulabschluss der speziellen Fachrichtung erworben werden, §§ 1, 6, 7, 10 PsychThG. Ohne das entsprechende Studium kann keine Approbation erteilt werden, und ohne die Approbation ist die Übernahme psychotherapeutischer Tätigkeit ausgeschlossen. Eine Übernahme der Tätigkeiten durch sog. sonstige Beschäftigte im Sinne von Abschnitt A Ziffer 4 der Entgeltordnung zu E 13 ist daher nicht mehr möglich.

Im Unterschied zu anderen Berufsgruppen, die aufgrund ihres abgeschlossenen Hochschulstudiums zunächst in EG 13 eingruppiert werden, ist die psychotherapeutische Tätigkeit als Ausübung der Heilkunde also an die zusätzliche Voraussetzung Approbation geknüpft. Ohne Erteilung der Approbation kann keine Heilkunde bzw. keine psychotherapeutische Tätigkeit ausgeübt werden. Der Hochschulabschluss allein reicht zur Ausübung der Psychotherapie nicht aus. § 2 Abs. 1 Nr. 1 PsychThG macht deutlich, dass es neben dem abgeschlossenen Hochschulstudium einer zusätzlichen psychotherapeutischen Prüfung nach § 10 PsychThG unter Aufsicht und Verantwortung des staatlichen Prüfungsamtes bedarf. Die weiteren in § 2 Abs. 1 Nrn. 2 – 4 PsychThG genannten Voraussetzungen

für die Erteilung der Approbation treten hinzu. Der Umstand, dass die Approbation nicht automatisch mit dem Abschluss des Hochschulstudiums erfolgt, sondern an eine weitergehende Prüfung und zusätzliche Anforderungen geknüpft ist, unterscheidet die Gruppe der nach § 2 Abs. 1 PsychThG approbierten Psychotherapeut\*innen deutlich von den typischen Berufsfeldern in EG 13.

Das schlägt sich rechtlich neben § 2 PsychThG auch in der Approbationsordnung nieder. Deren § 60 verlangt zusätzlich zum Masterabschluss das Zeugnis über das Bestehen der staatlichen psychotherapeutischen Approbationsprüfung sowie ein amtliches Führungszeugnis, eine Erklärung der antragstellenden Person über anhängige Strafverfahren, sowie eine ärztliche Bescheinigung, aus der hervorgeht, dass die antragstellende Person gesundheitlich zur Ausübung des Berufs geeignet ist.

Mit Erreichen der Approbation unterliegen die Psychotherapeut\*innen – wie Ärzt\*innen, Zahnärzt\*innen und Apotheker\*innen – dem Anwendungsbereich der jeweiligen Heilberufekammergesetze der Länder und sind eingebettet in ein Regelungssystem von besonderen Berufspflichten und Sanktionen bei Verletzung dieser Berufspflichten, wie es ausschließlich für Berufsgruppen typisch ist, die Dienstleistungen höherer Art im Rahmen einer besonderen Vertrauensbeziehung erbringen. Das unterscheidet ihre Berufsgruppe ebenso wie die der Ärzt\*innen und Zahnärzt\*innen signifikant von anderen Berufsgruppen mit Hochschulabschluss im Gesundheitswesen.

Die auf der Grundlage des Heilberufekammergesetzes erlassene jeweilige Berufsordnung für Psychotherapeut\*innen legt die konkreten Pflichten im Rahmen der Berufsausübung fest. Neben den fachlichen Qualifikationen werden besondere Wohlverhaltenspflichten festgelegt, § 3 Absatz 1-4 MBO sowie die Würde des Berufsstandes, § 3 Absatz 7 MBO. Den allgemeinen Wohlverhaltenspflichten folgen eine Reihe besonderer Berufspflichten in der MBO, die im Rahmen der Berufsaufsicht durch die Kammern überwacht werden.

Auch hier ist der\*die Behandelnde persönlich in der Verantwortung, unabhängig davon, wieviel Leitungsbefugnisse derjenige innehat oder nicht. Einzelne Länder untersagen sogar konkret, dass angestellte Psychotherapeut\*innen fachliche Weisungen von Vorgesetzten annehmen, die keine Berechtigung zur Ausübung der Psychotherapie besitzen, (bspw. § 24 Berufsordnung Rheinland-Pfalz).

Ab Erlangung der Approbation und mit Aufnahme der Weiterbildung zur Fachpsychotherapeut\*in erfolgt in der Regel die Übernahme von Behandlungsfällen. Die Psychotherapeut\*innen in Weiterbildung (PtW) übernehmen ab diesem Zeitpunkt die Behandlung von Patient\*innen, einschließlich der Diagnostik und Indikationsstellung. Die Weiterbildung erfolgt gemäß §8 MWBO

*„1. im Rahmen angemessen vergüteter Berufstätigkeit und theoretischer Unterweisung unter Anleitung zur Weiterbildung befugter Psychotherapeut\*innen, sowie (...) 3. in fachlich weisungsabhängiger Stellung.“*

Approbierte Psychotherapeut\*innen sind gemäß § 7 Abs. 1 Satz 2 PsychThG insbesondere zur eigenverantwortlichen, selbständigen und umfassenden psychotherapeutischen Versorgung von Patient\*innen aller Altersgruppen befähigt. Die Gebietsweiterbildung gemäß dem Psychotherapeutengesetz von 2019 zielt darauf ab, gemäß der Musterweiterbildungsordnung der Bundespsychotherapeutenkammer vom 24.4.2021 eigenverantwortlich diagnostische und therapeutische Maßnahmen in verschiedenen Behandlungssettings, einschließlich ambulanter, stationärer und institutioneller Versorgung durchzuführen, bei denen eine Psychotherapie indiziert ist. Dies entspricht einem Ausbildungsniveau, das dem Facharztstandard entspricht.

Das Behandlungsspektrum innerhalb der psychotherapeutischen Weiterbildung umfasst psychische Erkrankungen aller Arten und Qualitäten. Mit Beginn der psychotherapeutischen Tätigkeit in stationärer Weiterbildung werden Patient\*innen übernommen, bei denen die Schwere ihrer Erkrankung eine stationäre Versorgung erfordert.

Eine abgestufte Verantwortung, wie sie in Abschnitt A Ziffer 4 der Entgeltordnung zur E 13, E 14 und E 15 beschrieben ist, kann nicht auf Tätigkeiten angewendet werden, die mit der Approbation ausgeübt werden. Psychotherapeut\*innen in Weiterbildung müssen dieselbe Sorgfalt in der Diagnostik und Indikationsstellung gegenüber dem Patienten beachten wie vorgesetzte Fachärzt\*innen oder Fachpsychotherapeut\*innen. Mit Erlangung der Approbation ist die Verantwortlichkeit des Behandlers von Beginn an sehr hoch. Die gesamte Struktur des neuen PsychThG mit einer Approbationsprüfung nach erfolgreich abgeschlossenem Studium und sich anschließender Spezialisierung durch eine fünfjährige Weiterbildung entspricht grundlegend der ärztlichen Laufbahn. Entsprechend sollte auch die Eingruppierung der nach neuem Recht approbierten PtW vergleichbar zu den Ärzt\*innen während der Facharztweiterbildung erfolgen.

## **Entgeltgruppe 15**

Für Fachpsychotherapeut\*innen, Psychologische Psychotherapeut\*innen (PP) sowie Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut\*innen (KJP) ist aus folgenden Gründen eine Eingruppierung in Entgeltgruppe 15 angemessen:

Gemäß den Grundsätzen der Rechtsprechung des BAG<sup>3</sup> muss sich eine entsprechende Tätigkeit auf die konkrete Fachrichtung der jeweiligen Ausbildung beziehen und die durch die Ausbildung erworbenen Fähigkeiten gerade erfordern. In diesem Kontext ist es nicht ausreichend, dass die Kenntnisse für den

---

<sup>3</sup> Ständige Rechtsprechung; vgl. BAG, Urt. v. 28.1.1998 – [4 AZR 164/96](#); v. 19.1.2000 – [4 AZR 837/98](#); v. 5.11.2003 – [4 AZR 632/02](#).

Aufgabenbereich lediglich nützlich oder wünschenswert sind; vielmehr müssen sie für die Ausübung der Tätigkeit erforderlich sein.<sup>4</sup> Die Tätigkeit entspricht vielmehr nur dann der absolvierten Ausbildung, wenn die Ausbildung bzw. Weiterbildung das adäquate und zur Ausübung der geschuldeten Tätigkeit befähigende Mittel ist. Aus diesem Grunde müssen die Kenntnisse für die Erledigung der dem Angestellten übertragenen Aufgaben notwendig sein. Dies gilt insbesondere für die vergütungsrechtliche Bewertung der Tätigkeit eines Facharztes.<sup>5</sup> Bei dieser kommt es dabei darauf an, ob die einer\*inem Angestellten zugewiesenen Aufgaben nicht ohne die eine oder andere bestimmte Facharztqualifikation fachgerecht erfüllt werden können, wenn und weil die allgemeine auf Grund der ärztlichen Ausbildung bis zur Approbation erworbene Qualifikation, ggf. ergänzt durch allgemeine oder besondere Berufserfahrung, nicht genügt. Reichte alleine die abgeschlossene Aus- bzw. Weiterbildung aus, um die Eingruppierung in EG 15 anzunehmen, wäre der Zusatz "mit entsprechender Tätigkeit" überflüssig. Der mit "der entsprechenden Tätigkeit" geforderte fachärztliche Zuschnitt der Tätigkeit ist deshalb nur gegeben, wenn die arbeitsvertraglich geschuldete Tätigkeit zwingend verlangt, dass ärztliche Angestellte ihr fachärztliches Wissen einsetzen.<sup>6</sup> Nichts anderes gilt für die Gruppen der Fachpsychotherapeut\*innen/PP/KJP.

Soweit Fachpsychotherapeut\*innen/PP/KJP in der Krankenbehandlung tätig sind, werden gerade die spezifischen Kenntnisse und Fertigkeiten benötigt, die sie durch ihre Ausbildung/Weiterbildung erworben haben. Diese umfassen unter anderem die Diagnose und Behandlung von psychischen Störungen unter Anwendung spezifischer Richtlinienverfahren. Die psychotherapeutische Ausbildung und fachpsychotherapeutische Weiterbildung – und nur diese - befähigt sie dazu, komplexe Störungszusammenhänge zu erfassen, individuelle Bedarfe zu analysieren und eine angemessene Behandlung zu planen und auszuüben. Dies erfordert nicht nur ein fundiertes Fachwissen in Psychologie und Psychotherapie, sondern auch die Fähigkeit zur eigenständigen Entscheidungsfindung und Intervention.

Fachpsychotherapeut\*innen/PP/KJP sind nicht nur als eigenständige Therapeuten/psychotherapeutische Behandler tätig, sondern agieren als zentrale Akteur\*innen in interdisziplinären Teams. Aufgrund ihrer spezifischen Expertise nehmen sie dabei eine führende Rolle ein. Sie koordinieren nicht nur die Therapieprozesse, sondern auch die Zuführung der Patient\*innen zu notwendigen weiteren Interventionen wie beispielsweise Ergo- und Bewegungstherapie. Ihre Fähigkeit zur Integration verschiedener Fachbereiche und zur Koordination komplexer therapeutischer Abläufe ist von entscheidender Bedeutung für eine effektive und umfassende Versorgung der Patient\*innen.

Im Gegensatz zu Psychologie- und Psychotherapie-Master-Absolvent\*innen ohne Approbation tragen Fachpsychotherapeut\*innen (und PP/KJP) einen erweiterten

---

<sup>4</sup> Ebenfalls ständige Rechtsprechung; vgl. BAG, Urt. v. 21.10.1998 – [4 AZR 629/97](#); v. 8.9.1999 – [4 AZR 688/98](#); v. 22.11.2000 – [4 AZR 608/99](#).

<sup>5</sup> BAG, Urt. v. 19.1.2000 – [4 AZR 837/98](#).

<sup>6</sup> BAG, Urt. v. 5.11.2003 – 4 AZR 632/02, Rn. 48.

Aufgabenbereich und haben mehr Befugnisse. Sie handeln eigenverantwortlich und unabhängig bei der Durchführung von Diagnostik, Anamnese, Indikationsstellung und insbesondere psychotherapeutischer Behandlungen, wobei sie die volle Verantwortung für ihre psychotherapeutischen Entscheidungen tragen. Zusätzlich müssen sie über Fachkenntnisse in einem wissenschaftlich fundierten psychotherapeutischen Verfahren verfügen. Diese Berufsgruppe ist aufgrund ihrer Qualifikation berechtigt, sich, nach Antragstellung, in das Bundesarztregister einzutragen. Sie sind befugt, in gleichem Maße wie ihre fachärztlichen Kollegen und Kolleginnen Befundberichte, Briefe, Stellungnahmen und Gutachten zu verfassen und zu unterzeichnen.

Dass die Psychotherapeut\*innen rechtlich den Humanmediziner\*innen in vielen Punkten gleichgestellt sind, ergibt sich aus den unterschiedlichsten Regelungen: Bereits § 72 Absatz 1 Satz 2 SGB V schafft eine grundlegende Entsprechensanordnung, nach der die leistungserbringungsrechtlichen Regelungen des SGB V für Ärzt\*innen auch für Psychotherapeut\*innen gelten (ebenso für den ambulanten Bereich: § 1 Abs. 3 Ärzte-Zulassungsverordnung). Nach § 73 SGB V können Psychotherapeuten verschiedene Leistungen verordnen, bspw. DiGA, Ergotherapie, sie dürfen Einweisungen in Krankenhäuser vornehmen etc. Durch § 24 Absatz 12 BMV-Ä können zumindest in bestimmten Fällen Überweisungen ausgestellt werden. In den Heilberufskammergesetzen der Länder werden die Psychotherapeuten den Kammern der wissenschaftlichen Heilberufe gleichgestellt, wie bspw. § 1 Abs. 1 Nr. 5 Berliner Heilberufekammergesetz

Humanmediziner, die noch keine Facharztausbildung absolviert haben, wurden bis zum 01.02.2024 ebenfalls in Anlage II Nr. 1 EntgO TVöD VKA (BT) in die E 14 eingruppiert, inzwischen in eine eigene Entgeltgruppe, deren Vergütung etwas höher als die der E 14 Stufe 2 entspricht. Anknüpfungspunkt ist hier ebenfalls die Approbation.

### **C) Zusammenfassung:**

Die Ausübung der Heilkunde im psychotherapeutischen Bereich ist an hohe gesetzliche Hürden geknüpft, ähnlich zu denen der Humanmediziner. Die allgemeinen Eingruppierungsregeln, die auf Verwaltungsberufe zugeschnitten sind und abgestufte Verantwortungsbereiche sowie abgestufte Schwierigkeitsgrade erfordern, sind nur schwer auf die Ausübung der Heilkunde anwendbar, da die Verantwortung ab der Behandlungsmöglichkeit der Patient\*innen gleichbleibend hoch ist. Aus diesem Grund sollte die Eingruppierung berufsgruppenspezifisch im Besonderen Teil der Entgeltordnung des TVöD VKA erfolgen (berufsgruppenspezifische Höhergruppierung).

Dafür setzt sich die DPTV gewerkschaftlich im Rahmen der Bundesfachkommission PP/KJP bei ver.di ein.

Eine Eingruppierung eines approbierten Psychotherapeuten in die E 13 halten wir nach den Allgemeinen Regelungen der Entgeltordnung TVöD VKA Punkt 4 für tarifrechtswidrig. Sie wird der ausgeübten Tätigkeit, vor allem der Schwierigkeit und der besonderen Verantwortung in der Heilkunde nicht gerecht.



Gebhard Hentschel  
Bundesvorsitzender der DPtV



Elisabeth Dallüge  
kooptiertes Bundesvorstandesmitglied